

# **Satzung für den „Förderverein Stöckachschule Winnenden e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stöckachschule Winnenden“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winnenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stöckachschule Winnenden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den gemeinnützigen Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Mit dem schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist dem Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt, der vom Mitglied durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgt. Dieser kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat geschehen.
  - c) Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Dies geschieht durch den Beschluss des Vorstands und muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
  - d) Ausschluss aus dem Verein aufgrund des Beschlusses des erweiterten Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung vor dem erweiterten Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann er unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei

der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf die anteilige Erstattung des Jahresbeitrags.

#### **§ 4 Höhe und Verwendung der Beiträge**

- (1) Änderungen des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr festgelegt, ohne dass dafür eine Satzungsänderung erforderlich ist.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen der Richtlinien entscheidet der Vorstand. Er ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 250 € übersteigt, ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden einberufen und von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. E-Mail, Fax, Brief) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung, des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung
  - b) Wahl des Vorstands
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - g) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, abgesehen von den in § 8 und 9 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden und
  - c) dem Kassier.

Sie vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen und mit rechtlicher Wirkung, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Kassier,
  - d) dem Schriftführer und
  - e) bis zu vier Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands umfasst zwei Jahre. Aus wichtigem Grund ist eine Amtsniederlegung vor der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (6) Für den erweiterten Vorstand gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 7 Abschnitt (3), (4), (5) beschrieben.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Zu deren Wirksamkeit ist eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

## **§ 8 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung aufgeführt ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10 Vermögen des Vereins bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winnenden, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Stand: 11.01.2017